

# Steuerberatungsvertrag

Zwischen

und

.....  
.....  
.....



Nauener Straße 66  
14612 Falkensee

- im folgenden Auftraggeber genannt -

- im folgenden Auftragnehmer genannt -  
vertreten durch: Herrn Stoll

wird folgender Steuerberatungsvertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand und Umfang des Auftrags

Mit diesem Vertrag überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Besorgung der folgenden steuerlichen Angelegenheiten:

A) der Anfertigung

- der Einkommensteuererklärung
- aller betrieblichen Steuererklärungen
- Bescheidprüfung
- sonstige Anträge

- B)
- Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben
  - Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn – und Verlustrechnung)
  - Prüfung der Wertansätze auf Plausibilität
  - Beleg & Wertansatzprüfung der Posten des Jahresabschlusses und Buchführung
  - Erstellung eines Anhangs zur Bilanz
  - Vorarbeiten zur Bilanz / Veröffentlichung beim elektr. Bundesanzeiger
  - Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn – und Verlustrechnung)
  - Aufstellung einer Eröffnungsbilanz
  - Schriftlicher Erläuterungsbericht
  - Zusammenstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz u. Gewinn – u. Verlustrechnung) aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten)

- C) ( ) Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten  
( ) Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung  
( ) Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege  
( ) Übernahme der Buchhaltungsdaten nach Zeitabrechnung  
( ) Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten  
( ) Führung von Lohnkonten und Anfertigung der Lohnabrechnung  
( ) Führung von Lohnkonten und Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen  
( ) Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung.

Die genannten Tätigkeiten schließen den Schriftverkehr und die dazu erforderlichen Verhandlungen mit den Steuerbehörden ein.

Für die Übernahme weiterer hier nicht aufgeführter Tätigkeiten werden gesonderte (schriftlich) Vereinbarungen getroffen.

## **§ 2 Mitwirkung Dritter**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Ausführung der ihm übertragenen steuerlichen Angelegenheiten geeignete Mitarbeiter, fachkundige Dritte, sowie Daten verarbeitende Unternehmen einzusetzen. Die eigene Verantwortlichkeit des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3 Verschwiegenheitspflicht**

Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers unbedingt erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit er nach den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflicht zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach **§ 102 AO**, **§ 53 StPO**, **§ 383 ZPO** bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Diese Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen, die aufgrund oder anlässlich seines Auftrags gefertigt wurden, darf der Auftragnehmer Dritten, außer in dem in § 3 Abs. 2 Satz 2 geschilderten Fall, nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer selbst besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für die Mitarbeiter und Hilfskräfte. Zieht der Auftragnehmer fachkundige Dritte und/oder

Daten verarbeitende Unternehmen hinzu, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

#### **§ 4 Mängelbeseitigung**

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln. Dem Auftragnehmer ist die Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

Beseitigt der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers von einem anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. Herabsetzung der Vergütung verlangen.

#### **§ 5 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für eigenen Vorsatz sowie vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter und Hilfskräfte.

Der Auftragnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000 Euro pro Einzelfall abgeschlossen. Er verpflichtet sich, die Versicherung in dieser Höhe so lange aufrechtzuerhalten, wie das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber besteht.

Versicherer: Versicherungsstelle Wiesbaden, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden

Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland

[www.versicherungsstelle-wiesbaden.de](http://www.versicherungsstelle-wiesbaden.de)

[info@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:info@versicherungsstelle-wiesbaden.de)

Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er entstanden ist. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.

#### **§ 6 Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss**

In einem Haftpflichtfall kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber nur bis zur Höhe der nach § 5 bestehenden Deckungssumme in Anspruch genommen werden. Wegen eines weiter gehenden Schadens wird eine Haftung des Auftragnehmers hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für mündliche Auskünfte außerhalb eines vereinbarten Beratungsgesprächs oder telefonische Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem von dem Auftraggeber geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.

#### **§ 7 Vergütung**

( ) Leistungen, die der Auftragnehmer erbringt, werden, sofern darüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, nach den Sätzen der Vergütungsverordnung berechnet.

Neben den Gebühren erhält der Auftragnehmer die Auslagen (Post- und Fernmeldegebühren, **§ 16 StBVV**, zusätzliche Schreibauslagen, **§ 17 StBVV**, und Reisekosten, **§ 18 StBVV**) zusätzlich vergütet, die er nach der Gebührenordnung in Rechnung stellen darf.

Gemäß **§ 8 StBVV** erhebt der Auftragnehmer Honorarvorschüsse, von deren Begleichung die Leistungserbringung abhängig ist. Für die laufenden Honorarvorschüsse erteilt der Auftraggeber eine Einzugsermächtigung.

( ) Gesonderte Honorarvereinbarung:

### **§ 8 Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis beginnt sofort.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Im Übrigen gelten für die Kündigung des Vertrags die Bestimmungen der §§ 626 und 627 des **BGB**.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 9 Informationspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer fertigt für den Auftraggeber von allen Steuererklärungen und Anträgen sowie sonstigen Schriftsätzen Abschriften oder Ablichtungen an und leitet diese dem Auftraggeber unverzüglich zu.

### **§ 10 Abtretung von Honoraransprüchen**

Der Auftragnehmer kann Gebührenforderungen an andere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte abtreten.

An andere Personen, die nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zugelassen sind, kann der Auftragnehmer Gebührenforderungen abtreten, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt ist, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos verlaufen ist und der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt hat.

### **§ 11 Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Handakten**

Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen der Gebühren und Auslagen befriedigt ist, sofern nicht die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

### **§ 12 Mitwirkung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Ausführung des Auftrags mitzuwirken, soweit es für die ordnungsmäßige Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat dem Auftragnehmer sämtliche für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Nachweise, Urkunden und sonstigen Unterlagen (z.B. ihm/ihr zugestellte Mahnbescheide, Klageschriften, Verwaltungsakte, Einspruchs- und Beschwerdeentscheidungen und andere an ihn/sie gerichtete Schriftstücke), die im Zusammenhang mit den von dem Auftragnehmer zu bearbeitenden

Steuerangelegenheiten stehen, zur Einsichtnahme zu überlassen und die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 13 Wahrung von Ausschluss- und Notfristen**

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung von Not- (Einspruchs-, Beschwerde-, Klage- und Rechtsmittelfristen) oder Ausschlussfristen (nicht verlängerbare Antragsfristen und nach der Finanzgerichtsordnung vom Vorsitzenden oder Berichterstatter gesetzte Fristen) nur verpflichtet, wenn

- a) der Bescheid bzw. das Schriftstück dem Auftragnehmer direkt übersandt wurde, z.B. weil der Auftragnehmer Zustellungsvollmacht hatte, oder
- b) der Auftraggeber den Bescheid oder das Schriftstück erhalten hat und er dem Auftragnehmer rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie einen gesonderten Auftrag zur Antragstellung, Einlegung des Rechtsbehelfs oder Erhebung der Klage erteilt hat. Diese Auftragserteilung kann auch mündlich erfolgen. Sie muss dann aber umgehend von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

### **§ 14 Vollmacht**

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer für die Vertretung vor den Behörden gesonderte Vollmachten erteilen. Eine Prozessvollmacht wird erst mit dem Auftrag erteilt, Klage einzureichen.

Soll der Auftraggeber im finanzgerichtlichen Verfahren tätig werden, ist auf Anforderung unverzüglich eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

### **§ 15 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

### **§ 16 Wirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Steuerberatungsvertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen.

---

Ort, Datum

---

Mandant

---

R. Stoll, StB